

Neues aus dem **Fachausschuss Sanierung und Insolvenz**

von WP StB Michael Hermanns



Michael Hermanns

Der IDW Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) hat sich personell neu aufgestellt: neuer Vorsitz, neue Mitglieder, eine neue Agenda und viele Fragen. Eine davon: Wie beeinflussen die aktuell steigenden Insolvenzzahlen den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer? Eine andere: Wie und mit welchen Werkzeugen unterstützt der FAS den Berufsstand?

In den letzten beiden Jahren war der FAS sehr aktiv. Gesetzliche Grundlagen, wie etwa das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG), haben alle Marktteilnehmer mit neuen Sanierungsoptionen konfrontiert. Auch der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seiner jüngeren Rechtsprechung zur Fortentwicklung der Sanierungs- und Insolvenzpraxis beigetragen. Es ist vor allem Bernhard Steffan – FAS-Vorsitzter von 2012 bis 2023 – zu verdanken, dass die IDW Standards zur Sanierung und Insolvenz eine außergewöhnliche Marktnähe und -relevanz haben. Für die (Weiter-)Entwicklung der Standards haben wir mit den Berufsverbänden der Insolvenzverwalter und Unternehmensberater, den Vertretern der Richterschaft und der Banken gesprochen.

Der Stand der Standards – ein Überblick

Die Schutzschirmbescheinigung des *IDW S 9* ist bereits 2014 publiziert worden. Der ein oder andere erinnert sich vielleicht an den Fall der Airline Condor. Bei diesem Schutzschirmverfahren ist es gelungen, durch geschicktes Marketing das Wort „Insolvenz“ weitgehend zu vermeiden. Mit dem Schutzschirmverfahren kann die regelmäßig durch

insolvenzkundige Berater unterstützte Geschäftsführung einen Antrag auf Eigenverwaltung stellen. Der Vorteil dabei ist, dass die Kontrolle des Verfahrens durch einen von der Geschäftsführung bestimmten Sachwalter erfolgt. Eine wesentliche Voraussetzung für das Schutzschirmverfahren: Die Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Wirtschaftsprüfers darüber, dass die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Dahinter steckt das Grobkonzept der Sanierung, das in den Anforderungen deutlich hinter einem Sanierungskonzept nach *IDW S 6*, dem sogenannten Vollkonzept, zurückbleibt.

Neu hinzugekommen ist die Eigenverwaltungsplanung. Es ist eine weitere neue betriebswirtschaftliche Aufgabe, die eine Durchfinanzierung des Verfahrens über in der Regel sechs Monate nachweist und damit die Erfolgswahrscheinlichkeit der Eigenverwaltung erhöht. Diese beiden betriebswirtschaftlichen Kernkomponenten erhöhen die Chance, eine gerichtliche Anordnung der Eigenverwaltung vor Gericht zu erwirken. Nahezu gleiche betriebswirtschaftliche Anforderungen werden gestellt, wenn ein Unternehmen außerhalb der Insolvenz in einem Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) saniert werden soll. Dafür hat der FAS zeitgleich mit dem *IDW S 9* den neuen *IDW S 15*



Es tut sich viel im IDW Fachausschuss Sanierung und Insolvenz – personell und fachlich.

erarbeitet. Auch hier sorgt unter Beachtung der in dem Standard aufgezeigten Regeln die Bescheinigung eines restrukturierungserfahrenen Wirtschaftsprüfers dafür, dass der das Verfahren überwachende Restrukturierungsbeauftragte nach StaRUG vom Unternehmen bestimmt und vom Restrukturierungsgericht bei sachgerechter Auswahl nicht abgelehnt werden kann.

Das Herzstück der Facharbeit ist und bleibt der *IDW S 6*. Er bestimmt die Anforderungen an Sanierungskonzepte und – wie bei den übrigen Sanierungsstandards auch – weit über den Berufsstand hinaus Anerkennung gefunden. Hier sind es weniger Gesetzesänderungen, sondern die Mega-Markttrends, die eine Überarbeitung erforderlich gemacht haben. Digitalisierung und ESG-Faktoren werden Sanierungskonzepte künftig noch stärker beeinflussen. Bereits jetzt werden bei der Vergabe von Sanierungskrediten an kleinere Unternehmen Fragen zur ESG-Konformität des KMU als Kreditnehmer gestellt.

Im ersten Halbjahr 2024 wird *IDW S 2* publiziert, der den Rahmen zur Erstellung von Insolvenzplänen gibt. Einige Neuerungen sind hier auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht interessant, etwa die Quotenvergleichsrechnung. Die Quoten sind nicht nur bei der Annahme eines Insolvenzplans,


sondern auch z. B. bei der Abwicklung (ohne Insolvenzplan) bei unterstellter Unternehmensfortführung planerisch zu ermitteln.

Auch Kenntnisse der Unternehmensbewertung sind hier erforderlich, wenn im Rahmen des Insolvenzplans Forderungen in Unternehmensanteile umzuwandeln sind. Das beleuchtet der neue *IDW S 2*.

Die derzeit vielfach in Fachkreisen diskutierte Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit führt uns schlussendlich zum *IDW S 11*. Er ist umfassend an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen des SanInsFoG und an die aktuelle Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst worden. Das Wichtigste hier: Der Finanzplan, mit dem die Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen werden sollte. Auf Basis des Finanzplans kann mit der neueren BGH-Rechtsprechung anhand mehrerer aufeinanderfolgender Plan-Finanzstatus die Zahlungsfähigkeit ermittelt werden. Zudem zeigt der Standard auf, wie grundsätzlich Liquiditätslücken oder wie die Zahlungsfähigkeit bei einem Cash-Pool validiert werden können.

Steigende Insolvenzzahlen: Bedeutung für den Berufsstand

Der Berufsstand verfügt über eine regelmäßig aktualisierte Wissensbasis für die Arbeit im



Die IDW Standards des FAS bieten auch in der Abschlussprüfung eine verlässliche Grundlage zur Krisenfrüherkennung.

Marktumfeld der Sanierung und Insolvenz und kann sich somit gegebenenfalls neue Geschäftsfelder erarbeiten. Gerade die Ausbildung und das Tätigkeitsspektrum des Wirtschaftsprüfers sind eine solide Grundlage, um in der „Königsdisziplin der Betriebswirtschaftslehre“ – der Unternehmenssanierung – erfolgreich wirken zu können. Planerische, steuerrechtliche und wirtschaftsrechtliche Kompetenzen sind dazu gefragt. Es ist eine spannende und verantwortungsvolle Arbeit, die in Zukunft einen steigenden Bedarf haben wird.

Das Wissen und die Kenntnis um die IDW Standards des FAS ist auch außerhalb der Sanierungs- und Insolvenzgründe nützlich. Die Auseinandersetzung mit Sanierungsplanungen, Fortbestehensprognosen und Insolvenzgründen führt auch zu einer höheren Sicherheit bei Erstellung und

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, wenn es um eine der Kernfragen bei Aufträgen dieser Art geht: Going Concern. Dass die Sensibilität für die Krisenfrüherkennung bei den Abschlussprüfungen wächst, ist ein weiterer Aspekt.

Steigende Insolvenzzahlen lassen eine weitere fachliche Aufgabe unseres Berufsstandes in den Fokus rücken und werden die tägliche Arbeit des Abschlussprüfers beeinflussen. Die Anforderung an Unternehmen, ein System der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 StaRUG nachzuweisen, wird für den FAS im laufenden Jahr eine weitere besondere Rolle spielen. Der FAS arbeitet an dem Thema, wie der § 1 StaRUG auch mittelstandstauglich auszulegen ist (siehe Beitrag 3: „Unternehmensplanung im Spannungsfeld von Krisen“).

Michael Hermanns hat 1996 BUTH&HERMANNS gegründet und ist seitdem auch für das IDW tätig. Seit 2009 ist er Mitglied im Fachausschuss Sanierung & Insolvenz und seit Januar 2024 Vorsitz. Neben seiner Tätigkeit als Konzern- und Jahresabschlussprüfer sind gutachterliche Stellungnahmen zum IDW S 6, IDW S 9, IDW S 11 ebenso Tätigkeitsschwerpunkt wie die Begleitung von Unternehmenstransaktionen.